

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Dezernat Zukunft“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Forschung und Wissenschaft zur Lösung von politischen Herausforderungen der Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Durchführen von Programmen, Kursen und Veranstaltungen für Mitglieder und die Öffentlichkeit zu geld-, finanz-, und wirtschaftspolitischen Themen; die Durchführung eigener Forschungsprojekte, deren Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden; die Durchführung und Veröffentlichung eigener politischer Analysen nach wissenschaftlichen und journalistischen Standards; sowie durch die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des §58.1 AO, die mit ihren Tätigkeiten den vorgenannten Zweck ganz oder teilweise verwirklichen.
 - b) die Förderung des Zugangs junger Menschen zum politischen Diskurs, insbesondere durch Bildungsarbeit in Bezug auf Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik; durch das Durchführen von Veranstaltungen, Konferenzen, Versammlungen und Diskussionsrunden in denen jungen Menschen die Begegnung mit Wissenschaftlern, politischen Amtsinhabern, und Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht wird; sowie durch die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des §58.1 AO, die mit ihren Tätigkeiten den vorgenannten Zweck ganz oder teilweise verwirklichen.
 - c) sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland; insbesondere durch politische Bildungstätigkeit und die Herausbildung von Fertigkeiten, die Mitglieder und Außenstehende in die Lage versetzen, sich selbst eine politische Meinung zu bilden. Dazu zählen die Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen und Diskussionsrunden, der Aufbau von Partnerschaften mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit dem Ziel der Würdigung der demokratischen Grundprinzipien und mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Ämter und öffentliche Bildungseinrichtungen; die Verbindung der Vereinsmitglieder oder Mitglieder der Öffentlichkeit mit Wissenschaftlern, Amtsinhabern und anderen relevanten Mitgliedern der Öffentlichkeit; sowie die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des §58.1 AO, die mit ihren Tätigkeiten den vorgenannten Zweck ganz oder teilweise verwirklichen.
- 2.2. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) genannten

„steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.

- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.
- 3.3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins aktiv ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Über Aufnahme und Ablehnung wird der Bewerber schriftlich und ohne die Angabe von Gründen informiert.
- 4.3. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Mitglieder auf Probe haben in der Mitgliederversammlung Rede-, jedoch nicht Stimm- und Antragsrecht. Auf Entschluss der Mitgliederversammlung kann ein unterschiedlich hoher Mitgliedsbeitrag für Mitglieder auf Probe festgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme auf Probe. Mitglieder auf Probe können jederzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten, einen Antrag auf ordentlich Mitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Gegen die Ablehnung der Aufnahme auf Probe oder des Antrages auf ordentliche Mitgliedschaft ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06 oder 31.12 jedes Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 4.5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei einem die Vereinsziele schädigendem Verhalten, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 4.6. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Androhung und der Mitteilung eines Ausschlusses bedarf es nicht, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein auch sonst nicht bekannt ist.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand.
- 5.2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins der Mitgliederversammlung vorschlagen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 5.4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Vorstand ermächtigt, weitere hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 5.5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht. Alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Mitglieder auf Probe besitzen nicht das Stimmrecht.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 6.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind, abweichend von Ziffer. 6.4., drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegeben Stimmen erforderlich.
- 6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.7. Auf Beschluss des Vorstands können die Mitglieder über einzelne Anträge des Vorstands, die keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren abstimmen. Der Vorstand bestimmt eine Abstimmungsfrist, die nicht weniger als zwei Wochen ab Versendung des Antrags in Textform an die Mitglieder betragen darf. Die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffende Entscheidung ist nur wirksam, wenn sich innerhalb der Abstimmungsfrist mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Der Beschluss hat die Wirkung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandesbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen zu beschließen.
- 7.7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7.8. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 1. zusätzliche Aufgaben des Vereins
 2. Satzungsänderungen
 3. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 4. Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
 5. An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 6. Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz

7. Beteiligung an Gesellschaften
8. Aufnahme von Darlehen ab 10.000 Euro
9. Genehmigung aller Geschäftsordnungen
10. Auflösung des Vereins
11. weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, und dem/der Kassierer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt.
- 8.3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.4. Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:

auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- 8.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasst Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in können anderen Vereinsmitgliedern Untervollmacht erteilen, um über Konten des Vereins zu verfügen. Des Weiteren wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Kassierer/in vertreten, diese/r ist jedoch nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zur Vertretung des Vereins befugt.
- 8.7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 8.8. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8.9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 4. Zuwendungen Dritter.
- 10.2 Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.3 Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden oder einzelne Mitglieder oder bestimmte Gruppen von Mitgliedern von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

§ 11 Inkraftsetzung

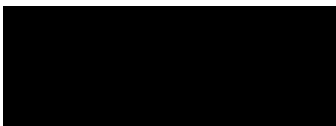
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

Vorstehende Satzung wurde am 26.8.2018 in Halle beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2021 abgeändert.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.



/ Gezeichnet Dr. Maximilian Krahe für den Vorstand